

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Insetionspreis
pro 3 geplante Zeile
oder deren Raum 15

Nr. 33

Ausgegeben Gumbinnen, den 17. August

1912.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 531. Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Ordre vom 13. Juni 1912 ist eine Kolonialdenkmünze für Teilnehmer an militärischen Unternehmungen in den deutschen Schutzgebieten gestiftet worden.

Diese Denkmünzen sollen nachträglich die deutschen Teilnehmer an allen militärischen Unternehmungen in den Schutzgebieten seit 1884, soweit diese Unternehmungen in den Ausführungsbestimmungen der Allerhöchsten Ordre aufgeführt sind, erhalten.

Für die Teilnehmer an den kriegerischen Ereignissen in Ostasien (China) in den Jahren 1900/01 und für die Teilnahme an der Niederwerfung des Aufstandes in Südwestafrika in den Jahren 1904/08, für die bereits besondere Denkmünzen gestiftet worden sind, wird die Kolonialdenkmünze nicht verliehen.

Beim Ermittlung der zur Verleihung der Kolonialdenkmünze in Frage kommenden Persönlichkeiten, fordert das Bezirkskommando alle diejenigen Personen, die an militärischen Unternehmungen in den Schutzgebieten seit 1884 teilgenommen haben und ein Aurecht auf die Denkmünze zu haben glauben, auf, ihre Ansprüche, und zwar die in militärischer Kontrolle stehenden Personen beim zuständigen Bezirksfeldwebel, die nicht mehr in militärischer Kontrolle stehenden bei dem hiesigen Bezirkskommando oder bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder mündlich unter Vorlage ihrer Militärpapiere geltend zu machen.

Gumbinnen, den 26. Juli 1912.

Regt. Bezirkskommando.

Damit die in Frage kommenden Personen ihre Ansprüche auf die Kolonialdenkmünzen rechtzeitig geltend machen können, ersuche ich die Herren Ortsvorsteher, die vorstehende Bekanntmachung wiederholst zur Kenntnis der Orte eingefessenen zu bringen.

Gumbinnen, den 29. Juli 1912.

Der Landrat.

Nr. 532. Auf die in Stück 31 Hd. Nr. 523 des Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 27. Juli d. Js. betreffend den von der Firma Louis Stein in Mengede hergestellten Acetylenapparat mache ich die Ortspolizeibehörden hierdurch noch besonders aufmerksam.

Gumbinnen, den 8. August 1912.

Der Landrat.

Nr. 533. Bei der beginnenden Ernte wird darauf hingewiesen, daß Beurlaubungen von Soldaten zur Ernte hilfe lediglich durch die Truppenteile selbst erfolgen. Es hat daher keinen Zweck, Gefühe um Gestellung von Erntearbeitern an höhere militärische Kommandobehörden einzureichen; vielmehr hat sich der Arbeitersuchende unmittelbar an einen Truppenteil zu wenden. Geschicht dieses schriftlich, so ist es von Vorteil, die Notwendigkeit der Hilfe durch die Ortspolizeibehörde beglaubigen zu lassen.

Ob u. in welcher Zahl Erntearbeiter von einem Truppenteil gestellt werden können, hängt von den augenblicklichen dienstlichen Verhältnissen ab, jedenfalls darf der Dienst dadurch nicht leiden. Von Truppenübungsplätzen aus können Soldaten nicht beurlaubt werden. Die Zeiten, zu denen die einzelnen Regimenter sich dort befinden, sind in einer Übersicht bei jedem Landratsamt einzusehen. In erster Linie kommen für Erntearbeitslager die Söhne und Angehörigen von Besitzern in Berücksichtigung. Erst in zweiter Linie können auch zu anderen Besitzern Soldaten beurlaubt werden, diese werden jedoch nicht kommandiert, sondern müssen sich freiwillig hierzu melden.

Den von den Truppenteilen auf Grund der erlassenen Bestimmungen gestellten Bedingungen betreffend Verpflegung, Unterbringung, Bezahlung, Versicherung usw. muß auf das genaueste nachgekommen werden, da sonst die Gefahr besteht, daß die Urlauber zurückgewiesen werden, oder daß bei späteren Anforderungen sich der Truppenteil weigert, Mannschaften dahin zu beurlauben.

Gumbinnen, den 8. August 1912.

Der Landrat.

Nr. 534. Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 29. Dezember 1911 (Reichs-Amtsblatt 1911 Seite 989) soll demnächst in Kraft treten.

Versicherungspflichtig sind:

1. Angestellte in leitender Stellung, sofern die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Betriebsbeamte, Vertreter und andere Angestellte in einer ähnlichen Leitenden oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niedrig oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,
4. Büchsen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. aus der Schiffsbeförderung deutscher Seeschiffe sowie aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffsfahrt, Kapitäne, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungs-Assistenten, sowie die in einer ähnlichen gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Von den versicherungspflichtigen Angestellten sind voraussichtlich im Herbst d. Js. Vertrauensmänner zu wählen. Diese Vertrauensmänner wählen Beisitzer für den Verwaltungsrat, die Rentenausschüsse, die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht.

Jeder versicherungspflichtige Angestellte hat sich eine Versicherungskarte der Reichsversicherungsanstalt ausstellen zu lassen, die auch als Ausweis zur der vorbezeichneten voraussichtlich im Herbst d. Js. stattfindenden Wahl gilt.

Um zunächst die Zahl der versicherungspflichtigen Angestellten feststellen zu können, ersuche ich die Herren Amtsverwalter, für jeden Amtsbezirk eine Nachweisung nach dem nachstehenden Muster aufzustellen und

diese mir unerinnert bis spätestens zum 24. August d. J. einzureichen.

Rathmeiung
der nach dem Versicherungsgesetz für Angehörige vom 20. Dezember 1911 versicherungspflichtigen Personen.

Lfd. Nr.	des Arbeitgebers			Name des Angestellten
	Name	Stand	Wohnort	

Gumbinnen, den 8. August 1912.

Der Landrat.

Nr. 535. Der Kector Wilh. Obergartel in Insterburg hat Ende vorigen Jahres im Selbstverlag ein größeres Werk „Der Regierungsbezirk Gumbinnen. Ein Heimatbuch“ erscheinen lassen. Es umfaßt 513 Seiten Großdruck mit einem doppelseitigen Titelbild und 71 Tafelnbildern. In elegantem Ganzleinenband ist es bei direktem Bezug vom Verfasser für 6,75 Mark und bei porto freier Zustellung für 7,00 Mark erhältlich.

Reich geschmückt mit Abbildungen von Stadt und Land gibt es außer einer geographischen Beschreibung sämtlicher Kreise, Städte und Kirchdörfer eine eingehende Schilderung der physischen Beschaffenheit des Landes, seiner Seen, Flüsse, Wälder und Moore, eine Schilderung der Bewohner und im Anschluß daran eine ausführliche Darstellung der Erwerbsverhältnisse.

Das staatliche und kommunale Verwaltungswesen wird in dem Werk eingehend gewürdigt und keine Einrichtung übergangen, die für die Kenntnis der Heimat von Bedeutung ist.

Das Buch ist in hohem Maße geeignet, den Sinn für die Heimat zu wecken und zu pflegen. Es ist als Heimatbuch vordbildlich und verdient weiteste Verbreitung.

Gumbinnen, 10. August 1912.
Der Landrat.

Nr. 536. Am 8. August Nachm. hat sich in Carlsvalde ein ca. 14jähr. allem Anschein nach taubstummer Junge eingefunden. Da der Junge nicht sprechen kann, ist über seine Herkunft nichts zu erfahren; jedoch scheint es, daß er polnischer Abstammung ist.

Beschreibung: Alter: ca. 14 Jahre; Gestalt: mittel, kräftig; Haare: blond; Augen: blau; Zähne: vollständig; Nase und Gesicht: gewöhnlich; Bekleidet mit einem grauen Zwirnanzug, grüner Mütze mit schwarzem Schirm, Schnürschuhe.

Die Polizeibehörden und Gendarmen werden ersucht, über die Herkunft des Knaben Ermittlungen anzustellen und falls der Wohnort der Eltern oder Anghörigen festgestellt wird, mir unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Gumbinnen, den 14. August 1912.
Der Landrat.

Nr. 537. Es ist in letzter Zeit häufig die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den Vorladungen der Gemeindemitglieder oder Gemeindevertreter trotz der ausdrücklichen und zwingenden Vorschrift des § 106 der 2. C. L. der Hinweis darauf, daß die Nichtanwenden sich den gesuchten Beschlüssen zu unterwerfen haben, und bei der 2. Zusammenberatung zur Beratung über denselben Gegenstand außerdem der Hinweis darauf, daß die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig sind, fehlen. In Beschwerdefällen würden diese Mängel die Nichtigkeit der gesuchten Beschlüsse zur Folge haben.

Ich mache den Gemeindevorständen die strenge Beachtung dieser Vorschriften zur Pflicht.

Gumbinnen, den 12. August 1912.
Der Landrat.

Nr. 538. Die durch die Nummer 25 des Kreisblattes für 1912 bekannt gemachten Verzeichnisse 1 und 2 der Wahlberechtigten für die Wahlen der Kreistagsabgeordneten sind den gestellten Anträgen gemäß wie folgt berichtigte worden:

1. in das Verzeichnis 1 ist an Stelle des Rittergutsbesitzer Walter Kunze der Rittergutsbesitzer Erich Kunze als zeitiger Besitzer des Ritterguts Brakupönen und
2. in das Verzeichnis 2 der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Güter ist der Rittergutsbesitzer Walter Kunze Pruski als Besitzer des Dorfes Heinrichsdorf aufgenommen worden.

Gumbinnen, den 4. August 1912.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königl. Landrat.

Nr. 539. Bei dem Standesamt Brakupönen sind in den Jahren 1908-1911 an jährlichen Kosten 65 M. ungedeckt geblieben. Der Kreisausschuß hat beschlossen, diejenen Betrag gemäß § 8 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 auf den Standesamtsbezirk zu verteilen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, ersuche ich, die in dem nachstehenden Verteilungsplan angegebenen Beträge binnen 2 Wochen an die Standesamtskasse in Brakupönen abzuführen.

Gumbinnen, den 12. August 1912.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königl. Landrat.

Lfd. Nr.	Namen der Ortschaften.	Ein- woh- ner- zahl.	Betrag. M Pj	Bemer- kungen.
1	Brakupönen, Gemeinde	376	13 61	
2	Brakupönen, Remonte-Dep.	330	15 57	
3	Carmohnen, Gemeinde	133	4 82	
4	Corellen	"	107	3 87
5	Bassienen	"	95	3 44
6	Mingstinnen	"	190	6 88
7	Skardupönen	"	156	5 65
8	Ußballen	"	191	6 92
9	Wannagupphen	"	117	4 24
Sa.			1795	65

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 540. Bekanntmachung.

Alle Berufungen, Anträge und sonstigen Erklärungen, die beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung, Regierungsbezirk Gumbinnen, vorzubringen sind, können von den Versicherten oder ihren Angehörigen mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Dies kann geschehen bei den Amtsverstehern, Magistraten, Königlichen Landratsämtern, und bei dem Schiedsgericht in Gumbinnen — Neues Regierungsgebäude, Eingang Tilsiterstraße —, bei letzterem täglich in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags mit Aus schluss der Sonn- und Festtage.

Die Aufnahme aller Erklärungen bei den vorbezeichneten Behörden erfolgt kostenlos und unentgeltlich.

Den nicht schreibgewandten Personen wird die Benutzung dieser Einrichtung besonders empfohlen.

Die Angelegenheiten werden auf diese Weise zweckmäßiger als durch Rechtsanwälten, Prozeßagenten u.s.w. wahrgenommen.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung
Regierungsbezirk Gumbinnen,
Wilde, Regierungsrat.

Nr. 541 Der Saatenstand Anfang August 1912.

Regierungsbezirk Gumbinnen, Kreis Gumbinnen.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut,
3 = mittel (durchschnittlich) 4 = gering, 5 = sehr gering

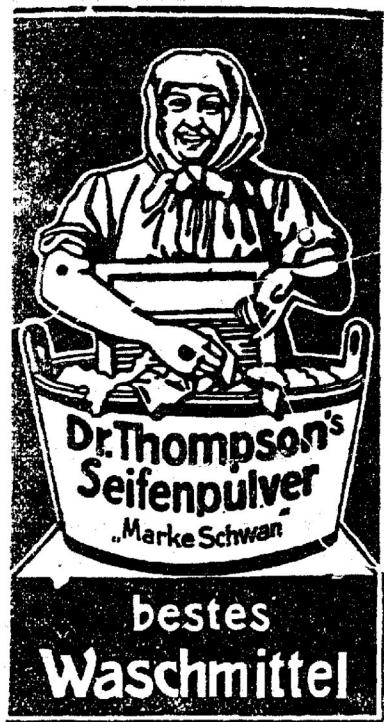
Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Bevölkerungsmännern abgegebenen Noten							
	Stadt	Regierungsbezirk	1	1-2	2	2-3	3	4	4-5	5
Winterweizen	2,5	2,1			3		2			
Sommerweizen	2,5	2,5			2		1			
Winterpelz (Dinkel)	2,1	—								
Winterroggen	2,5	2,2			4	1				
Sommerroggen	2,8	2,9								
Sommergerste	2,4	2,4			3	2				
Häfer	2,7	2,6			2	1	2			
Erbse	2,8	2,9			3	1	1			
Ackerbohnen	2,4	2,7			2	3				
Wicke	2,6	2,7			1	3	1			
Kartoffeln	3,0	2,8			3	1	1			
Zuckerrüben	2,6	3,0								
Futterrüben	2,6	2,9			1	2	2			
Flachs (Lein)	2,6	2,4			2		2			
Klee	3,4	3,6					2			
Luzerne	3,0	3,1				1	1	1	1	
Wiesen mit künstlicher Be- (Eins) wässerung	2,5	2,7				1	1	1		
Andere Wiesen	3,1	3,3				1	1	1	2	

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

Richtmäßiger Zeit.

Gehrt eine Ausbildung in Preußen?

Die meisten Landwirte, und zwar sind es die tüchtigsten, werden diese Frage sofort mit ja beantworten. Gar mancher Besitzer unserer Provinz verdaulst seinen schuldenfreien Betrieb, sein wirtschaftliches Vorwärtskommen einzigt und allein dem Kunstdünger, und zwar nicht zum geringsten den Kalisalzen, den Mann oder 40%igen Kalisalz, die den billigsten Nährstoff, das Kali, enthalten. Wird dieses Salz neben Thomasmehl oder Superphosphat und Chlorkalpeter oder Schwefelsaurer Ammoniak den Pflanzen gereicht, da tragen unser Felder reiche Zinsen; dies ist auch in unserer Provinz durch zahllose Erfahrungen bestätigt worden.



Auskünfte über alle Düngungsfragen
erteilt jederzeit kostenlos:

**Landwirtschaftliche Auskunfts-
stelle des Kalisyndikats e. m. b. H.
Königsberg i. Pr. Heumarkt 14**

Volle Ähren

prächtige Ernten sind
der Lohn einer wirklich
zweckmäßigen Dungung
bei der neben Stickstoff
und Phosphorsäure vor allem
die für jede Pflanze
unentbehrlichen

Kalisalze

gegeben
wurden.

Jetzt ist es an der Zeit, den Bedarf an Kalisalzen einzudecken!



Bekanntmachung

Anlässlich der letzten starken Regenfälle sind von verschiedenen Seiten Klagen laut geworden, daß die Keller der Grundstücke überflutet worden seien.

In den meisten Fällen ist dieses darauf zurückzuführen, daß die Reinigungs- und Revisionslästen der Haussleitungen nicht ordnungsmäßig gedichtet und abgeschlossen sind und daß die eingebauten Rückstauvorrichtungen nicht vor Schlamme und Schmutz freigehalten werden und somit nicht dicht schließen.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntnis bringen, verweisen wir gleichzeitig auf § 10 der Polizei-Verordnung betreffend den Anschluß der Grundstücke an die Schwemmfassalisierung der Stadt Gumbinnen vom 1. September 1908, wonach die Entwässerungsanlagen stets in einem guten und den Bestimmungen der angeführten Polizei-Verordnung entsprechenden baulichen Zustande erhalten, gereinigt und geputzt werden müssen.

Gumbinnen d. 10. August 1912.
Stadt-Polizei-Verwaltung

Gebrüder Less,

Gereide-Großhandlung

Königsberg i. Pr.
Vordere Vorstadt 31

kaufen zu höchsten Königsberger Markt-
preisen alle Arten Getreide. — pro-
visionsfrei. —

Wir senden zur Verladung Säcke
10 Tage leihfrei und bitten Angebote
resp. Getreidesendungen.

Gebrüder Less,

Gereide-Großhandlung

Königsberg i. Pr.
Vordere Vorstadt 31.

Persil

wäscht

praktisch! grundlich!



Bestes selbsttätigtes Waschmittel!

Erprobt u. gelobt!

Erhältlich nur in Original-
Paketen, niemals lose. —

MENKEL & Co., DÜSSELDORF.
Allein. Febr. auch d. beliebtesten

Heinkel's Bleich-Soda

Die so beliebte Humoreske von
Heinrich von Brandenburg

"Wie et dem Bur Pütt ut Brüžischke op siner Reis' na Berlin ging"

ist im Neudruck erschienen und zum Preise von 25 Pfennig
in der Expedition der

Gumbinner Allgemeinen Zeitung

zu haben

Dauer-Wäsche

Grosse Ersparnis an Wasch- u Plättgeld
Jahrelang haltbar.

8 Formen Herrenkragen,
Manschetten, Serviteurs,
Garnituren weiss und bunt.

J. Lindenstraus.

Telephon 285

Alle Frauen

lieben ein rosiges, jugendfrisches **Amt**
weiße, sammetweiche **Haut** und blendend
schönen **Teint**. Dies erzeugt

Steckenpferd-Lilienmilch-Seife
Preis à Stück 50 Pf., ferner macht der
Dada-Cream

rote und rissige Haut in einer Nacht
weiß u. sammetwoich. Tube 50 Pf. in der
Apotheke zur Altstadt bei
Arth. Lindner, Victor Fichtner,
Otto Lackner, Max Olivier,
A. Aurisch, Conrad Fast Nachf.
Schmude & Wobbe.



Elektrische Diktiermaschine „Stenophon“

mit der **Schreibmaschine** nach dem **neuen amerikanischen „Tast-System“** (Blindschreibmethode mit bedeutender Mehrleistung) zur angenehmen und schnellen Erledigung der **kaufmännischen Korrespondenz**, **Buchführung**, (einfache, doppelte, amerikanische, landwirtschaftliche) **Speditions-, Bankgeschäften** in der Form des **Muster-Kontors** für bessere Stellen. **Kartothek, Schönschreiben, kaufmännisches Rechnen, Wechsellehre, Stenographie** englische, französische, italienische **Konversation, englische Handelskorrespondenz** etc. **Keine Kurse.**
Nur gründliche Einzel-Arbeit.

Schubath-Rossi, Insterburg

Alter Markt 14 I.
Kaufmännische Priv. Fortbildungs-Schule gegründet 1897.
Pension im Hause.